



INSTITUT FÜR
DIGITALISIERUNG
IM STEUERRECHT



GESCHÄFTSORDNUNG für die
FACHAUSSCHÜSSE des IDSt



Geschäftsordnung für die Fachausschüsse des IDSt

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeits- und Verfahrensweise der Fachausschüsse des „Institut für Digitalisierung im Steuerrecht“ gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 seiner Satzung vom 25. März 2021. Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.
- (2) Die eingerichteten Fachausschüsse stehen dem Vorstand beratend zur Seite und können Empfehlungen aussprechen, Publikationen erstellen oder Veranstaltungen durchführen.

§ 2 Besetzung der Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand beruft die Leiter der Fachausschüsse für drei Jahre und bestellt auf deren Vorschlag die Ausschussmitglieder für dieselbe Periode. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in den Fachausschüssen kann aus der Institutsmitgliedschaft nicht abgeleitet werden.
- (2) Mitglieder des Instituts, deren Vertreter oder Mitarbeiter können, auch mehreren, Fachausschüssen angehören. Ein Mitglied, das keine natürliche Person ist, kann durch denselben Mitarbeiter in höchstens drei verschiedenen Fachausschüssen und in jedem Fachausschuss mit höchstens einem Mitarbeiter vertreten sein. Die Zahl der Fachausschuss-Mitglieder darf zur Wahrung der Arbeitsfähigkeit des Ausschusses 40 Personen nicht übersteigen.

- (3) Endet die Mitgliedschaft im Institut, so endet auch das Amt als Ausschussmitglied. Dasselbe gilt, wenn die Tätigkeit des Ausschussmitglieds beim Institutsmitglied endet, auch wenn das Ausschussmitglied selbst Institutsmitglied ist oder wird. Scheiden während der Wahlperiode Ausschussmitglieder aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- (4) Von den Regelungen in Abs. 2 und 3 kann der Vorstand in begründeten Fällen generelle sowie Einzelausnahmen zulassen, insbesondere um eine angemessene Repräsentierung der Mitgliedsinteressen zu ermöglichen.

§ 3 Organisation der Fachausschüsse

- (1) Neben dem Fachausschuss-Vorsitzenden sollen vom Vorstand bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende ernannt werden.
- (2) Die Sitzungen der Fachausschüsse werden vom jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Sollte der Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung einem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden gemeinsam mit dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden aufgestellt.
- (3) Der Entwurf der Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich mitgeteilt werden und diese sollen um Vorschläge zur Ergänzung der Tagesordnung gebeten werden

§ 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Vorstand in Kraft.